

Titel der Drucksache:

**1. Änderungssatzung der
 Eigenbetriebssatzung des
 Entwässerungsbetriebes der
 Landeshauptstadt Erfurt zur Trennung des
 Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb vom
 Tiefbau- und Verkehrsamt**

Drucksache

2335/13

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Verkehrsausschuss	12.12.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Entwässerungsbetrieb	12.12.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 1226/13 vom 09.10.2013 wird aufgehoben.

02

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt gemäß Anlage 1.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und eine vorzeitige Bekanntmachung zu beantragen.

28.11.2013 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 1. Änderungssatzung

Sachverhalt

Der Entwässerungsbetrieb ist ein Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das außerhalb des Haushaltsplanes der LHE nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet wird (§ 76 Abs. 1 ThürKO). Im Dezernatsverteilungsplan für die Stadtverwaltung (letzter Stand: 01.02.2013) wird der Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb als selbständige Organisationseinheit (A 90) geführt. Die organisatorische Einbindung in das Tiefbau- und Verkehrsamt manifestiert sich ausschließlich im § 3 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt vom 07. Dezember 2001, in dem wie folgt ausgeführt wird:

"§ 3: Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern, dem ersten Werkleiter und dem Werkleiter. Der Stadtrat bestellt zum Ersten Werkleiter den jeweiligen Leiter des Tiefbauamtes. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 Nr. 3."

Die organisatorische Entkoppelung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetriebes (1. Werkleiter nicht mehr zwingend der Amtsleiter Tiefbauamt) ist insbesondere unter den nachfolgend

aufgeführten Aspekten sachlich **gerechtfertigt und notwendig**:

a) Eine federführend von der Beteiligungsverwaltung durchgeführte, vertiefende Prozessanalyse des Entwässerungsbetriebes erbrachte u. a. Ansätze für eine gezielte Optimierung der betrieblichen Struktur dieses kommunalen Eigenbetriebes. Insbesondere wurden die nachfolgenden zwei Aspekte herausgearbeitet:

- Die derzeitige Einbindung des einzigen wirtschaftlich autarken städtischen Eigenbetriebes als Abteilung im Tiefbau- und Verkehrsamt wird der Bedeutung des Entwässerungsbetriebes nicht gerecht. Insbesondere in der Relation zu anderen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Erfurt sollte hier umgehend eine Gleichstellung erfolgen und der Status des Entwässerungsbetriebes angepasst werden.
- Der Prozess der Investitionsabwicklung für den Entwässerungsbetrieb ist zurzeit unterschiedlichen Struktureinheiten zugeordnet. Während die strategische Investitionsvorbereitung (Generalentwässerungsplanung, Abwasserbeseitigungskonzept u. ä.) und die kaufmännische Abwicklung (Finanzplanung und -kontrolle, Aufbereitung in aktivierungsfähige Bauabschnitte und deren Aktivierung im Anlagevermögen, Verrechnung von Investitionen gegen die Abwasserabgabe u. ä.) in den kaufmännischen oder technischen Struktureinheiten des Entwässerungsbetriebes angelagert ist, wird die unmittelbare Bauvorbereitung und -durchführung von der Bauabteilung des Tiefbau- und Verkehrsamtes wahrgenommen. Durch die Aufspaltung dieses Prozesses entsteht zusätzlich Koordinierungs- und Kontrollbedarf. Eine einheitliche Zusammenführung des Prozesses der Investitionen generiert erhebliches Optimierungspotential für den Entwässerungsbetrieb.

b) Die ursprüngliche Motivation der organisatorischen Verknüpfung des Entwässerungsbetriebes mit dem Tiefbauamt lag zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebes in der gemeinsamen Investitionstätigkeit des Straßenbaulastträgers und des Aufgabenträgers der Abwasserentsorgung. Konnte man in den 90-iger Jahren noch davon ausgehen, dass es hier in der Tat hinreichend Synergieeffekte gab, so muss heute festgestellt werden, dass aufgrund der sich zunehmend verschärfenden kommunalen Haushaltslage die erforderlichen Straßenbaufinanzierungen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Mittelfristig ist keine Änderung dieser Situation zu erwarten.

Andererseits refinanziert sich der Entwässerungsbetrieb autark ausschließlich aus dem Abwassergebührenaufkommen. Die finanzielle Deckung zur Umsetzung der Vermögenspläne, die im Wesentlichen auf dem vom Stadtrat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept aufbauen, ist hier prinzipiell gesichert. Die fehlenden Straßenbaumittel werden somit immer mehr zum limitierenden Faktor für die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Die ehemals vorhandenen Synergieeffekte sind schon seit geraumer Zeit nicht mehr gegeben.

c) Im Entwässerungsbetrieb werden in jedem Wirtschaftsjahr Umsatzerlöse von ca. 30 Millionen Euro erwirtschaftet und ein Vermögensplan von mehr als 25 Millionen Euro umgesetzt. Die damit verbundene hohe kaufmännische Eigenverantwortung sollte sich - wie in vergleichbaren Eigenbetrieben anderer Städte durchaus üblich - auch in der Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung niederschlagen. Bisher steht dem die Instrumentalisierung des Tiefbauamtsleiters als per Satzung vorgegebenen Ersten Werkleiter entgegen. Die Einrichtung eines Kaufmännischen Werkleiters ist für einen Eigenbetrieb dieser Größenordnung zwingend erforderlich.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat mit Beschluss Nr. 1226/13 am 09.10.2013 bereits einen Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes gefasst.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.10.2013 (dort zum Betreff Werkleitung Entwässerungsbetrieb) empfohlen die Formulierung in § 3 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung "seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit in der Werkleitung" als entbehrlich zu streichen.

Daher ist zu empfehlen, der Anregung der Aufsichtsbehörde zu folgen und den Halbsatz zu streichen und einen neuen Beschluss durch den Stadtrat zur 1. Änderungssatzung zu fassen. Dementsprechend ist der Beschluss 1226/13 vom 09.10.2013 aufzuheben.